

11/14



Landgericht Verden

Geschäfts-Nr.:

3 T 142/14

9 XIV 1562 Amtsgericht Osterholz-Scharmbeck

Verden, 25. November 2014

RA	33	ES	ES
Eingegangen			
- 4. Dez. 2014			
ENGEL PARTNER			
Rechtsanwälte Fachanwälte			
Wm. Akte	Wahl / Gegner	Zahlung	ZdA

Beschluss

In der Abschiebungshaftsache

betreffend

[Redacted], geboren am [Redacted] in Batman/Türkei

Beteiligte:

1. [Redacted]

Betroffener und Beschwerdeführer,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Engel und Kollegen, Lüneburger Str. 1, 28205 Bremen, Geschäftszeichen: [Redacted]

2. Landkreis Osterholz, vertreten durch den Landrat, Osterholzer Str. 23, 27711 Osterholz-Scharmbeck, Geschäftszeichen: [Redacted]

beteiligte Ausländerbehörde,

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Verden am 25. November 2014 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Seifert, die Richterin am Landgericht Schorling und die Richterin Dr. Kruschke beschlossen:

Die Haftanordnung des Amtsgerichts Osterholz-Scharmbeck vom 3. November 2014 wird aufgehoben.

Der Betroffene ist unverzüglich aus der Haft zu entlassen.

Gerichtskosten werden in allen Instanzen nicht erhoben.

Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen in allen Instanzen werden dem Landkreis Osterholz auferlegt.

Gründe:

I.

Der Betroffene ist am 18. September 1992 mit seinen Eltern und seinen Geschwistern nach Deutschland eingereist und seit dem 8. Mai 2002 als Asylberechtigter in Deutschland anerkannt. Durch Urteil der 1. großen Strafkammer des Landgerichts Verden wurde der Betroffene am 12. September 2012 wegen Diebstahls, Brandstiftung und des unerlaubten Handelstreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 5 Jahren verurteilt. Die Verurteilung ist rechtskräftig. Nach Verbüßung von 2/3 der Strafe (der Betroffene hatte sich zuvor längere Zeit in Untersuchungshaft befunden) setzte die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Lüneburg mit Beschluss vom 8. Oktober 2013 den Strafrest zur Bewährung aus. Mit Ablauf des 25. Oktober 2013 wurde der Betroffene daraufhin aus der Strafhaft entlassen.

Zwischenzeitlich war mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 28. Juni 2013 die Anerkennung des Betroffenen als Asylberechtigter widerrufen worden, da ein unangemessenes Verhalten der Sicherheitskräfte in der Türkei bei Befragungen zu gesuchten Familienmitgliedern heute nicht mehr zu befürchten sei.

Zum 1. Mai 2014 meldete sich der Betroffene von seinem bisherigen Wohnort [REDACTED] (Wohnort auch der Eltern des Betroffenen) an die Anschrift [REDACTED] um. Diese Ummeldung wurde dem Landkreis Osterholz am 5. Mai 2014 bekannt (vgl. Bl. 351, 352, 375 der Ausländerakte).

Da der Landkreis Osterholz weiterhin von seiner Zuständigkeit als Ausländerbehörde ausging, verfügte er am 11. Juni 2014 die Ausweisung des Betroffenen, setzte eine Ausreisefrist bis zum 11. Juli 2014, ordnete die sofortige Vollziehung dieser Verfügung an und drohte die Abschiebung für den Fall an, dass der Betroffene seiner Ausreiseverpflichtung nicht fristgerecht nachkommt (Bl. 358 - 366 d. Ausländerakte).

Kurz zuvor - am 6. Mai 2014 - war der Betroffene in Verdacht geraten, eine größere Menge Betäubungsmittel (Heroin) in Besitz gehabt zu haben. Das gegen ihn daraufhin eingeleitete Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Bremerhaven zur Geschäftsnummer [REDACTED] wurde am 12. August 2014 durch die

Staatsanwaltschaft Bremerhaven mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Sowohl gegen den Widerruf der Asylberechtigung wie auch gegen die Ausweisungsverfügung vom 11. Juni 2014 hat der Betroffene jeweils fristgerecht Klage eingereicht (Geschäftsnummern 4a 2900/13 und 4a 1220/14 VG Stade).

Der Betroffene, der schon zuvor durch seinen Verfahrensbevollmächtigten erklärt hatte, nicht bereit zu sein, sich einen türkischen Pass zu besorgen, wurde vom Landkreis Osterholz am 13. August 2014 aufgefordert, einen türkischen Pass zu beantragen. Dem kam der Betroffene nicht nach. Daraufhin wurde er mit Verfügung des Landkreises vom 8. Oktober 2014 aufgefordert, sich am 14. Oktober 2014 beim Polizeikommissariat Osterholz einzufinden, um von dort zum türkischen Konsulat nach Hannover zwecks Beantragung eines Passes begleitet zu werden. Einen Eilantrag des Betroffenen hiergegen wies das Verwaltungsgericht Stade mit Beschluss vom 13. Oktober 2014 zurück, worüber der Betroffene noch vor dem vorgegebenen Termin beim Polizeikommissariat Osterholz vom 14. Oktober 2014 informiert worden war (Geschäftsnummer 4 B 1718/14).

Mit Antrag vom 23. Oktober 2014 bewirkte der Landkreis einen Beschluss des Amtsgerichts Osterholz-Scharmbeck vom 31. Oktober 2014, durch den im Wege einstweiliger Anordnung die vorläufige Freiheitsentziehung bis spätestens zum Ablauf des Tages nach der Festnahme des Betroffenen angeordnet wurde (Bl. 20, 21 d. A.). Aufgrund dieses Beschlusses wurde der Betroffene am selben Tag (31. Oktober 2014), wenige Stunden nach Erlass des Beschlusses, um 15:15 Uhr in [REDACTED] und zwar in einem Ladengeschäft eines Bruders des Betroffenen festgenommen (Festannahmeanzeige Bl. 179 d. A.). Aufgrund des weiter gestellten Antrags vom 23. Oktober 2014 wurde der Betroffene durch das Landgericht Verden im zentralen Bereitschaftsdienst für das Amtsgericht Osterholz-Scharmbeck am 31. Oktober 2014 angehört und am 1. November 2014 beschlossen, dass zum Zwecke der Vorführung vor dem türkischen Konsulat am 4. November 2014 die einstweilige Freiheitsentziehung des Betroffenen bis zu diesem Termin angeordnet wird.

Am 27. Oktober 2014 hatte der Landkreis zudem die Anordnung von Sicherungshaft gemäß § 62 Aufenthaltsgesetz beantragt. Auf die Antragsschrift (Bl. 11 - 14) nebst

Ergänzungen vom 3. November 2014 (Bl. 31 - 34 und 40, 41 d. A.) wird Bezug genommen.

Nach Anhörung des Betroffenen vom 3. November 2014 ordnete das Amtsgericht Osterholz-Scharmbeck mit Beschluss vom 4. November 2014 die Sicherungshaft bis längstens einschließlich 27. November 2014 an, der Haftantrag sei zulässig, die Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherungshaft nach § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Aufenthaltsgesetz lägen vor. Auf den genannten Beschluss (Bl. 61 - 70 d. A.) wird Bezug genommen.

Zwischenzeitlich fand die Vorführung des Betroffenen vor dem türkischen Konsulat am 4. November 2014 statt. Das türkische Konsulat hat für den Betroffenen zwischenzeitlich auch einen vorläufigen Reisepass ausgestellt, der der Ausländerbehörde (bzw. dem von der Ausländerbehörde mit der Durchführung der Abschiebung betrauten Landeskriminalamt) seit dem 20. November 2014 vorliegt.

Ein Antrag des Betroffenen vom 9. November 2014 auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Ausweisungsverfügung vom 11. Juni 2014 wurde mit Beschluss des VG Stade vom 24. November 2014 abgelehnt (Geschäftsnummer 4 B 1927/14 VG Stade). Der Betroffene beabsichtigt, hiergegen Beschwerde zum Oberverwaltungsgericht einzulegen.

Die Abschiebung des Betroffenen ist für den 27. November 2014 geplant.

Gegen die Haftanordnung vom 4. November 2014 hat der Betroffene am 13. November 2014 sofortige Beschwerde eingelegt. Zur Begründung wird auf den Schriftsatz vom 4. November 2014 nebst Anlagen (Bl. 85 - 127) sowie die Beschwerdeschrift vom 13. November 2014 (Bl. 142 - 155) sowie die weiteren Ausführungen des Verfahrensbevollmächtigten in dem Anhörungstermin vom 25. November 2014 (wie sie im Protokoll dargelegt sind) Bezug genommen.

Der Landkreis hält die Argumente des Betroffenen gegen die Haftanordnung für unzureichend und verteidigt den angegriffenen Beschluss.

II.

Die zulässige sofortige Beschwerde erweist sich im Ergebnis als begründet, so dass die angegriffene Haftanordnung des Amtsgerichts Osterholz-Scharmbeck vom 4. November 2014 aufzuheben war.

1. Dabei kann die Kammer letztlich dahinstehen lassen, ob der Haftantrag des Landkreises Osterholz vom 27. Oktober/3. November 2014 zulässig gemäß § 417 FamFG war oder nicht.

a) Die Kammer geht davon aus, dass der Landkreis Osterholz die zuständige Verwaltungsbehörde gemäß § 417 Abs. 1 FamFG, § 71 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz, § 100 Abs. 1 Nds. SOG ist. Dabei kann dahinstehen, ob der Betroffene auch über den 1. Mai 2014 hinaus - wie vom Landkreis behauptet - seinen tatsächlichen Aufenthalt im Gebiet des Landkreises Osterholz und nicht - wie der Betroffene behauptet - in Bremen, wo er gemeldet ist, hat. Aus der Ausweisungsverfügung vom 11. Juni 2014, Seite 4, ergibt sich, dass der Landkreis Osterholz weiter nach § 3 Abs. 3 VwVfG zuständig ist. Der Landkreis Osterholz hat das ausländerrechtliche Verfahren betreffend den Betroffenen seit langer Zeit geführt. Auch unter Wahrung der Interessen der Beteiligten dient es der einfachen und zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens, wenn dieses auch weiterhin vom Landkreis Osterholz durchgeführt wird, zumal der neue Wohnort des Betroffenen unmittelbar an das Gebiet des Landkreises Osterholz grenzt. Aus der benannten Stelle in der Ausweisungsverfügung vom 11. Juni 2014 ergibt sich auch, dass - was weitere Voraussetzung für eine Zuständigkeit nach § 3 Abs. 3 VwVfG ist - die nunmehr zuständige Behörde (Stadt Bremen) der Fortführung des Verfahrens durch die früher zuständige Behörde zugestimmt hat. Diese Ausführungen in der Ausweisungsverfügung werden bestätigt durch die E-Mail vom 8. Mai 2014 (Bl. 353 der Ausländerakte) und der Antwort auf eine Zuständigkeitsklärungsanfrage vom 12. Mai 2014 (Bl. 350 der Ausländerakte).

b) Keinen Mangel vermag die Kammer darin zu erkennen, dass der Haftantrag vorliegend keine Ausführungen darüber enthält, dass ein Einvernehmen der Staatsanwaltschaft in die Abschiebung gemäß § 72 Abs. 4 Satz 1 Aufenthaltsgesetz vorliegt. Denn vorliegend ist nicht ersichtlich, dass gegen den Betroffenen öffentliche Klage erhoben oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet ist. Das Verfahren, wegen dessen die Verurteilung vom 12. September 2012 erfolgt ist, ist

rechtskräftig abgeschlossen. Dass noch die Vollstreckung eines Strafrestes aussteht, erfordert nach Auffassung der Kammer kein Einvernehmen der Staatsanwaltschaft nach § 72 Abs. 4 Satz 1 Aufenthaltsgesetz. Das gegen den Betroffenen ursprünglich eingeleitete Strafverfahren wegen des Vorwurfs des unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln vom 6. Mai 2014 ist zwischenzeitlich durch die zuständige Staatsanwaltschaft gemäß § 170 Abs. 2 StPO mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt, so dass auch insofern ein Einvernehmen im Sinne der genannten Vorschrift des Aufenthaltsgesetzes nicht erforderlich ist. Im Übrigen sind Strafverfahren gegen den Angeklagten nicht ersichtlich. Da allerdings fehlender Vortrag zu einem erforderlichen Einvernehmen der Staatsanwaltschaft bereits zur Unzulässigkeit des Haftantrages führt, wird der Landkreis stets umsichtig zu prüfen haben, ob gegen einen Betroffenen Strafverfahren anhängig sind. Hierzu reicht es nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bereits aus, wenn die Polizei den Betroffenen selbst als Beschuldigten führt und einen Ermittlungsvorgang anlegt, selbst wenn der Betroffene nicht als Beschuldigter vernommen wird (BGH, Beschluss vom 15. November 2012, Geschäftsnummer V ZB 119/12, Rn. 10).

c). Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit des Haftantrages bestehen allerdings insoweit, als Darlegungen zur Erforderlichkeit der Haft, Durchführbarkeit der Abschiebung und der notwendigen Haftdauer erfolgt sind. Die Begründung des Haftantrages muss dabei auf den konkreten Fall zugeschnitten sein. Sie dürfen knapp gehalten sein, müssen aber die für die richterliche Prüfung wesentlichen Punkte des Falls ansprechen. Die Durchführbarkeit der Abschiebung muss mit konkretem Bezug auf das Land, in das der Betroffene abgeschoben werden soll, dargelegt werden. Anzugeben ist dazu, ob und innerhalb welchen Zeitraums Abschiebungen in das betreffende Land üblicherweise möglich sind, von welchen Voraussetzungen dies abhängt und ob diese im konkreten Fall vorliegen:

Hierzu hat der Landkreis nur recht allgemeine Angaben zu Angaben des Landeskriminalamts bezüglich der üblichen Dauer der Besorgung von Passersatzpapieren für türkische Staatsbürger (ca. 2 Wochen) gemacht. Weshalb insgesamt ein Zeitraum von drei Wochen zur Inhaftierung des Betroffenen zur Durchführung der Abschiebung erforderlich sein soll, erschließt sich jedoch nicht ohne weiteres. Offenbar sollte die „günstige Gelegenheit“ genutzt werden, die Abschiebung des Betroffenen an dem Tag durchzuführen, an dem das Landeskriminalamt ohnehin

schon eine begleitete Abschiebung in die Türkei durchführt, nämlich am 27. November 2014. Dieser Vortrag indiziert indes, dass bei der Abschiebung des Betroffenen von vornherein ein Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot in Kauf genommen wird. Wie die Vertreterin des Landkreises in dem Anhörungstermin vor der Kammer selbst angab, wäre eine Abschiebung des Betroffenen offenbar auch unmittelbar nach Vorliegen der Passersatzpapiere, also möglicherweise noch am 20. November 2014 möglich gewesen. Dann ist es aber untunlich, mit der Abschiebung noch eine weitere Woche zu warten und den Betroffenen über diesen Zeitraum zusätzlich seiner Freiheit zu entziehen.

Es bestehen daher nicht unerhebliche Bedenken, ob der Vortrag des Landkreises in dem genannten Punkt den strengen Anforderungen des Bundesgerichtshofs entspricht (vgl. Beschluss vom 15. November 2012, Geschäftsnummer V ZB 119/12, Rn. 7), was bereits zur Unzulässigkeit des Haftantrages führen würde.

2. a) Die Haftanordnung des Amtsgerichts Osterholz-Scharmbeck war aber jedenfalls - und darauf kommt es der Kammer entscheidend an - aufzuheben, weil ein ausreichender Haftgrund nach § 62 Abs. 3 Satz 1 Aufenthaltsgesetz nicht vorliegt. Die Abschiebungshaft ist, wie sich schon aus § 62 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz ergibt, ultima ratio. Dass der Betroffene vollziehbar ausreisepflichtig ist, er aber erklärt, Deutschland nicht verlassen zu wollen, reicht für die Anordnung von Sicherungshaft zum Zwecke der Abschiebung nicht aus. Da die Anordnung von Sicherungshaft grundsätzlich bereits eine Entzugsabsicht des Betroffenen voraussetzt, sind - wenn allein auf den Haftgrund des § 62 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 Aufenthaltsgesetz (wie hier) abgestellt werden kann - besonders strenge Voraussetzungen an den Haftgrund anzulegen.

Die Voraussetzungen des Haftgrundes vermag die Kammer insgesamt nicht zu erkennen. Der Umstand, dass der Betroffene sich nach Bremen umgemeldet hat und sich dabei möglicherweise - anders als von ihm behauptet - ganz überwiegend doch noch bei Familienangehörigen im Gebiet des Landkreises Osterholz aufhält, lässt keinen Rückschluss darauf zu, dass der Betroffene sich der Abschiebung entziehen will. Die Wohnung in Bremen befindet sich in unmittelbarer Nähe zum Gebiet des Landkreises Osterholz. Wie insbesondere der Umstand zeigt, dass der Betroffene nur wenige Stunden nach Erlass der einstweiligen Verfügung des Amtsgerichts Osterholz-Scharmbeck vom 31. Oktober 2014 in Ritterhude, in einem Geschäft seines Bruders, festgenommen werden konnte, zeigt auch, dass der Betroffene für die

Ausländerbehörde und die Polizei unproblematisch greifbar war. Dies ist nach Auffassung der Kammer dahingehend zu würdigen, dass nur geringe Umstände dafür sprechen, dass der Angeklagte sich der Abschiebung entziehen will. Denn dem Betroffenen war am 31. Oktober 2014 bekannt, dass der Landkreis unbedingt durchsetzen wollte, dass er türkische Passpapiere beantragt und erhält und anschließend seine Abschiebung durchgeführt wird. Zuvor war eine Aufforderung vom 13. August 2014, dann auch eine solche mit Anordnung des Erscheinens bei der Polizei vom 8. Oktober 2014 ergangen, gegen die der Betroffene sich - vergeblich - gerichtlich zur Wehr gesetzt hatte. Es war für ihn ohne weiteres absehbar, dass der Landkreis weitere Maßnahmen durchsetzen wird, um die Ausweisungsverfügung vom 11. Juni 2014 vollziehen zu können. Gleichwohl ist der Betroffene im Großraum Bremen-Nord/Osterholz-Scharmbeck geblieben und konnte von der Polizei wenige Stunden nach Erlass der ersten Haftanordnung festgenommen werden.

Allein die Weigerung des Betroffenen, freiwillig einen Pass bzw. Passersatzpapiere bei dem zuständigen Konsulat zu besorgen reicht für die Annahme eines begründeten Verdachts, dass er sich der Abschiebung entziehen will, nicht aus. Einen misslungenen Abschiebungsversuch hat es bislang nicht gegeben. Die bisherige Weigerung des Betroffenen ist auch vor dem Hintergrund erklärbar, dass insbesondere über seine Eilanträge gegen die sofortige Vollziehbarkeit der Ausweisungsverfügung vom 11. Juni 2014 noch nicht entschieden war und - endgültig durch das Beschwerdegericht - auch bislang noch nicht entschieden ist. Insoweit kann dem Betroffenen auch nicht vorgehalten werden, dass er Eilanträge beim Verwaltungsgericht früher hätte stellen müssen. Insoweit war er nämlich erst rechtsschutzbedürftig, nachdem Passersatzpapiere beantragt waren (also am 4. November 2014). Vorher war eine Abschiebung mangels fehlender Personalpapiere ohnehin nicht möglich, so dass ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz mangels Rechtsschutzbedürfnis unzulässig gewesen wäre. Den Eilantrag beim Verwaltungsgericht hat der Betroffene dann aber zeitnah am 9. November 2014 eingereicht.

b) Hinzu kommt, dass - wie bereits oben ausgeführt - der Landkreis das Abschiebungsverfahren aber auch nicht mit größtmöglicher Beschleunigung (wie in einer Freiheitsentziehungssache nun einmal erforderlich) durchgeführt hat. Der Landkreis hätte dafür Sorge tragen müssen, dass der Betroffene schnellstmöglich abgeschoben werden kann, damit er nicht unnötig lange seiner Freiheit entzogen ist.

Der Landkreis hat aber nach Eintreffen der Personalersatzpapiere nichts dahingehend unternommen, die Abschiebung dann umgehend vorzunehmen, sondern hat den vorher anvisierten Termin vom 27. November 2014 schlicht abgewartet.

c) Die Kammer neigt zu der Ansicht, dass die Abschiebungshaft schon deswegen rechtswidrig gewesen wäre, weil der der Betroffene bei seiner Festnahme am 31. Oktober 2014 nicht nach Artikel 36 Nr. 1 b WÜK belehrt worden ist. Zwar hat das Landgericht Landau in einem Beschluss vom 16.05.2012 (Geschäftsnr. 3 T 90/12) ausgeführt, dass die Belehrung auch noch in der Anhörung vor dem Beschwerdegericht geheilt werden kann. Der BGH hat in seinem auf die Rechtsbeschwerde gegen diesen Beschluss ergangene Entscheidung vom 11.10.2012 dies nicht beanstandet (Geschäftsnr. V ZB 104/12). Allerdings legen die Entscheidungen vom 12.05.2011 und vom 06.05.2010 (Geschäftsnr. V ZB 23/11. und V ZB 223/09) nahe, dass spätestens durch den die Abschiebungshaft anordnenden Richter am Amtsgericht die Belehrung über die Möglichkeit der Konsultierung der konsularischen Vertretung erfolgen muss, und zwar selbst dann, wenn aufgrund bestimmter Äußerungen des Betroffenen die Vermutung nahe liegt, dass dieser mit der konsularischen Vertretung seines Heimatlandes nicht in Kontakt treten möchte.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 Abs. 1 S. 1 u. 2, § 83 Abs. 2 FamFG, § 430 FamFG.

Der Beschwerdewert wird gemäß § 36 Abs. 3 GNotKG auf 5.000,00 € festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Diese Entscheidung kann mit der Rechtsbeschwerde angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Frist von einem Monat bei dem Bundesgerichtshof, Herrenstraße 45a, 78133 Karlsruhe.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Rechtsbeschwerde wird durch Einreichung einer Rechtsbeschwerdeschrift eingelegt. Die Rechtsbeschwerde kann nur durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt werden. Sie ist zu begründen.

Selfert

Schorling

Dr. Kruschke

Verden (Aller), 27.11.2014
 Ausgefertigt
 Berger, Justizangestellte
 als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
 des Landgerichts

